

sowie »Cotillon« nach v. Kaulbach und einem Blatt nach Thumann (letztere beide für Ueber Land und Meer) ausgezeichnete Leistungen. Vortreffliche Arbeiten zeigen noch: Th. Haugl, Paul Krey, Karl Roth, G. Schmithmann, Lauftrer, Gustav Eyb, E. Helm u. a.

Wien hat 18 Blatt zur Ausstellung gebracht und zwar nur Buntholzschnitte. H. & R. Knöfler bieten ausgezeichnete Arbeiten, die für J. Schmidt in Florenz geschaffen wurden und eine wunderbare Feinheit des Schnittes zeigen. Auch das Zusammenpassen der Formen ist erstaunlich. Sind diese Knöflerschen Arbeiten wirklich bewundernswert, so werden sie doch noch durch diejenigen von Hermann Paar übertroffen. Auch hier dieselbe wunderbare Feinheit des Schnittes und das prächtige Zusammenpassen der Formen; aber die Schönheit, Kraft und Weichheit des Tones, sowie der Reichtum an Farben übertreffen die Knöflerschen Schnitte um vieles, so daß in dieser Beziehung wohl niemand den Leistungen von Paar gleichkommen dürfte. Wunderbar schön ist seine »St. Justina« nach Moretto, ebenso seine Blätter für ein »Missale romanum« nach Reiß. — Carl Binder bringt eine Serie geschmackvoller illustrirter Postkarten in Buntholzschnitt, die vollste Anerkennung verdient.

Die zweite Abteilung des Katalogs verzeichnet technische Holzschnitte, die Maschinen, Modelbilder, Defen, Laternen und kunstgewerbliche Gegenstände veranschaulichen. An diesen überaus fein und sorgfältig ausgeführten Schnitten sind beteiligt A. Langhage, S. Elmpt & Maiberger, P. Franke, P. Röder, Aug. Meyer, Otto Vogel und Hermann Walter in Berlin, Wilhelm Kellner und Albert Lippmann in Braunschweig, Herm. Bähr, A. Jannasch, Geßner & Kästner, R. Köp, Hentel, Ernst Raundorf und Emil Singer in Leipzig.

Die erste deutsche Holzschnittaussstellung hat durch die allgemeine Anerkennung, die ihr von allen Seiten zu teil wurde, einen vollen Erfolg zu verzeichnen, und die vom Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Nieper am Eröffnungstage gesprochenen Worte: »Ich halte dafür: die heute eröffnete Ausstellung muß als ein glänzender Sieg in dem Kampfe, den die Holzschneidekunst jahrhundertlang schon geführt hat, verzeichnet werden«, sind uneingeschränkt in Erfüllung gegangen.

Kleine Mitteilungen.

Ambulanter Gerichtsstand der Presse in Frankreich. — Wenn es nach dem lateinischen Sprichwort ein Trost ist, im Unglück oder Mißgeschick Leidensgefährten zu haben (*Solamen miseris socios habuisse malorum*), so können sich die deutschen Journalisten (und Schriftsteller), die mittelst der Lehre vom ambulanten Gerichtsstand ihrem ordentlichen Richter entzogen werden, damit trösten, daß es ihren französischen Berufsgenossen auch nicht viel besser geht, wie das Urteil des Kassationshofs zeigt, das die Revision Zola gegen die Entscheidung des Pariser Schwurgerichts zurückgewiesen hat. Allerdings ist zwischen der deutschen und französischen Rechtspraxis noch ein Unterschied vorhanden. Die französische Rechtsprechung hat nämlich bisher ziemlich konstant daran festgehalten, daß nicht an jedem Orte der Verbreitung einer Druckschrift ein Gerichtsstand gegeben sei, sondern daß die Zuständigkeit eines andern Gerichts als das des Erscheinungsortes nur aus besonderen Gründen angenommen werden dürfe. Solche Gründe sind nach Ansicht der Kommentatoren und Gerichte dann vorhanden, wenn beispielsweise der Urheber eines Preßdelikts an einem andern Orte als dem Ausgabeort der Druckschrift wohnt. Auch dann hat man die Zulässigkeit anerkannt, wenn Gründe der öffentlichen Wohlfahrt, insbesondere der Staatsicherheit, die Verhandlung vor einem andern Gerichte als dem des Erscheinungsortes angezeigt erscheinen lassen.

In seinem Urteil im Falle Zola ist nun der Kassationshof hierüber noch hinausgegangen und hat die Statthaftigkeit des Verhandeln an einem andern Orte als dem Erscheinungsort ohne Einschränkung für erlaubt erklärt, sofern an dem betreffenden Orte eine Verbreitung der inkriminierten Druckschrift stattgefunden hatte. Hiermit ist in der Hauptsache die deutsche Theorie und Praxis auch in Frankreich zu rechtlicher Anerkennung gelangt, und man kann

fortan nicht mehr behaupten, daß die Franzosen insoweit vor den Deutschen etwas voraus haben.

Die Unzuträglichkeiten, die sich aus den Konsequenzen des ambulanten Gerichtsstandes für die Presse ergeben, treten in Frankreich jedoch weniger hervor als in Deutschland, einmal wegen der größeren Freiheit, deren sich die französische Presse erfreut, dann aber auch um deswillen, weil die Preßdelikte zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören. Da diese erfahrungsgemäß nicht leicht geneigt sind, in Preßsachen zu verurteilen, so unterlassen die Staatsanwaltschaften die Anklage in zahlreichen Fällen, in denen der Erfolg einigermaßen fraglich ist. Dies mag auch als Erklärung dafür dienen, daß in den französischen Preßkreisen die Anwendung des ambulanten Gerichtsstandes noch nicht zu ähnlichen Vorstellungen und Erörterungen geführt hat, wie dies in Deutschland der Fall ist.

Stuttgarter Buchhändlermesse. — In Stuttgart hat am 20. und 21. d. M. die Süddeutsche Buchhändlermesse stattgefunden und, wie gewohnt, am ersten Tage die Generalversammlung des Süddeutschen Buchhändlervereins, am zweiten Tage die Jahresabrechnung der über den Kommissionsplatz Stuttgart verkehrenden Handlungen gebracht. An beiden Tagen füllten anmutende Festlichkeiten, die durch die übliche Beteiligung der Damen besonderen Reiz gewannen, die geschäftsfreien Stunden. Der Besuch von auswärtigen Kollegen war auch diesmal sehr zahlreich. Wir werden in gewohnter Weise ausführlich berichten.

Vorsicht beim Kauf von Maschinen im Auslande. — Wer im Auslande eine Maschine neuerer Erfindung oder Bauart kaufen will, muß mit großer Vorsicht zu Werke gehen, wie folgender Fall lehrt, den die Papierzeitung mitteilt. Ein Apotheker bezog aus England eine Maschine zur Herstellung chemischer Erzeugnisse. Nach nahezu zweijähriger Benutzung erhielt er von dem deutschen Patentinhaber die Aufforderung, die Maschine sofort außer Betrieb zu stellen und ihm für ihre bisherige unbefugte Benutzung 800 Mark Entschädigung zu zahlen. Der Apotheker that beides nicht. Als jedoch die Klage des Patentinhabers eintraf, merkte er wohl, daß er den § 35 des Patentgesetzes verlegt hatte, wonach der zum Schadenersatz verpflichtet ist, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit eine patentierte Erfindung unbefugt gewerbsmäßig benutzt; nebenbei kann noch auf eine Gefängnisstrafe erkannt werden. Der Beklagte konnte nach Empfang der Aufforderung nicht mehr einwenden, daß ihm das Patent unbekannt war. Um einem Strafantrag zu entgehen, schloß er mit dem Kläger einen Vergleich ab, wonach er ihm eine Entschädigung von 1500 M zahlte. Für diesen Betrag hätte er aber die Maschine in Deutschland kaufen können.

Personalmeldungen.

Gestorben:

am 21. Juni in Wien der im vorigen Jahre in den Ruhestand getretene Professor der Botanik Hofrat Anton Kerner v. Marilaun.

Der ausgezeichnete Gelehrte wurde in einer Kommissionsitzung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften von einem Schlaganfall getroffen, dem er bald darauf erlag. Er war im Jahre 1831 in Mautern in Niederösterreich geboren. Als Beruf hatte er zuerst die Heilkunde erwählt, widmete sich aber später ganz der Botanik. 1858 wurde er Professor der Botanik an der technischen Hochschule in Ofen und bereiste von hier aus das botanisch bis dahin fast unerforschte Hochgebirge an der Grenze von Ungarn und Siebenbürgen, den Bakonyerwald und die Theiß-Niederung. Die Ergebnisse dieser Exkursionen sind teils in seinem »Pflanzenleben der Donauländer« (Jnnsbruck 1863), teils in dem Werk »Vegetationsverhältnisse des mittleren und östlichen Ungarn und Siebenbürgen« (Jnnsbruck 1875, Lieferung 1, 2) niedergelegt. 1860 erhielt er die Professur der Naturgeschichte an der Universität Jnnsbruck. Hier gestaltete er die Alpenpflanzenanlage zu einer Sehenswürdigkeit, legte kleine Versuchsgärten in der alpinen Region an und bestimmte weit über tausend Baumgrenzen. 1877 in den Ritterstand erhoben, folgte er 1878 einem Ruf als ordentlicher Professor der Botanik und Direktor des botanischen Gartens und Museums an der Universität Wien. Von seinen zahlreichen Werken sind hervorzuheben: »Flora der Bauerngärten in Deutschland« (1855), »Die niederösterreichischen Weiden« (Wien 1860), »Kultur der Alpenpflanzen« (Jnnsbruck 1864), »Die Alpenwirthschaft in Tirol« (Wien 1868), »Die Abhängigkeit der Pflanzengestalt von Klima und Boden« (Jnnsbruck 1869), »Die Floren im Gelände der deutschen Alpen« (Jena 1870), »Geschichte der Aurrifel« (München 1875), »Die Schutzmittel der Blüten gegen unberufene Gäste« (Wien 1876, 2. Aufl. Jnnsbruck 1879), »Illustrirtes Pflanzenleben« (Leipzig 1887—91; 2. Aufl. 1896/98).